



**camvet.ch**

**Schweizerische Tierärztliche Vereinigung  
für Komplementär- und Alternativmedizin**

**Association Vétérinaire Suisse  
pour les Médecines Complémentaires et Alternatives**

## **Fortbildungsreglement camvet.ch**

11. November 2021

## **Fortbildungsreglement der camvet.ch**

### **Zweck**

#### **Art. 1: Zweck**

Dieses Reglement regelt die Einzelheiten der Fortbildung von Tierärztinnen mit dem Fähigkeitsausweis GST in den von der camvet.ch reglementierten Fachgebieten. Diese sind im Anhang A aufgelistet.

Die im Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten jeweils für beide Geschlechter.

### **Rechtsgrundlage**

#### **Art. 2: Rechtsgrundlage**

Die Bestimmungen dieses Reglements stützen sich auf die Statuten der camvet.ch vom 31. Oktober 2014 und die Bildungsordnung (BO) der Gesellschaft Schweizerischer Tierärztinnen und Tierärzte GST im Allgemeinen und auf deren Zusatzreglemente Fortbildung (R-FBBO), Vergabe von Bildungspunkten (R-BPBO), Fachsektionen (R-FSBO) und Rechtsweg (R-RWBO) im Besonderen. Des Weiteren nimmt dieses Reglement Bezug auf das GST-Merkblatt vom Juni 2005: Anerkennung von Bildungsveranstaltungen. Die strukturierte Weiterbildung zur Erlangung des Fähigkeitsausweises (FA) in den Fachgebieten der camvet.ch ist in den entsprechenden Weiterbildungsreglementen der camvet.ch geregelt.

### **Verantwortlichkeiten**

#### **Art. 3: Vorstand**

Die Aufgaben des Vorstandes der camvet.ch im Rahmen der Fortbildung sind:

1. Er ergreift Massnahmen gemäss Art. 12 und stellt zu Händen des Bildungsausschusses der GST Antrag auf Entzug des FA
2. Er nimmt Stellung zu allgemeinen Fragen der Bildungsordnung BO
3. Er stellt bei drohenden Rekursen einen Mediator zur Verfügung. Der Mediator ist Mitglied der camvet.ch.

#### **Art. 4: Fortbildungskommission**

Die Fachkommissionspräsidentinnen bilden zusammen mit einem Mitglied des Vorstands der camvet.ch die Fortbildungskommission. Diese konstituiert sich selber.

Aufgaben der Fortbildungskommission:

1. Sie ergreift Massnahmen gemäss Art. 12 und stellt zu Händen des Bildungsausschusses der GST Antrag auf Entzug des FA;
2. Sie nimmt Stellung zu allgemeinen Fragen der BO.

## **Art. 5: Fachkommission**

Die Mitgliederversammlung der camvet.ch bestimmt für alle Fachgebiete der camvet.ch je eine Fachkommission, bestehend aus einer Präsidentin und zwei Mitgliedern.

Aufgaben der Fachkommission im Bereich Fortbildung

1. Sie überprüft die Fortbildung der Inhaberinnen eines FA alle 4 Jahre;
2. Sie hält das Verzeichnis der FA-Inhaberinnen aktuell und informiert bei Änderungen den Vorstand und die Bildungsverantwortlichen der GST.
3. Sie beurteilt eingereichte Falldokumentationen und Publikationen, die zum Erhalt des FA eingesendet werden
4. Sie entscheidet über die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen und stellt den Veranstaltern Rechnung (mit Kopie an die Kassierin). Sie teilt den Entscheid den Veranstaltern direkt mit (mit Kopie an den Vorstand und die Fortbildungsverantwortlichen der GST) und schickt ihnen die nötigen Dokumente zu (Vorlage Teilnehmerliste, Vorlage Teilnahmebestätigung).
5. Bei Ablehnung einer Bildungsveranstaltung wird mit der Bildungsverantwortlichen Person des Vorstands Rücksprache genommen.

## **Vergabe von Bildungspunkten**

### **Art. 6: Fortbildungspflicht**

Inhaberinnen eines FA können diesen beibehalten, wenn sie alle 4 Jahre 20 fachspezifische Bildungspunkte (BP) vorweisen können.

### **Art. 7: Bildungsveranstaltungen für fachspezifische Bildungspunkte**

BP für Fortbildungen in den Fachgebieten der camvet.ch werden nur angerechnet, wenn die Bildungsveranstaltung von der camvet.ch, einer der camvet.ch entsprechenden Organisation eines anderen Landes oder den internationalen Verbänden anerkannt worden ist. Ebenfalls anerkannt werden Bildungsveranstaltungen von Veranstaltern, welche in Anhang 1 der Weiterbildungsreglemente der camvet.ch aufgeführt sind. Das Antragsformular zur Anerkennung von Veranstaltungen mit BP findet sich auf der Homepage der camvet.ch (<https://www.camvet.ch/de/veranstaltungskalender>) und der GST und wird online ausgefüllt. Es sollte mindestens 1 Monat vor dem Durchführungsdatum der Veranstaltung bei der für die Fortbildung verantwortlichen Person des Vorstandes der camvet.ch ([fortbildung@camvet.ch](mailto:fortbildung@camvet.ch)) eintreffen, welche den Antrag an die entsprechende Fachkommission weiterleitet.

### **Art. 8: Vergabe von Bildungspunkten**

Die passive Teilnahme an einer anerkannten Tagung in einem Fachgebiet der camvet.ch berechtigt für 1 BP pro halben Tag.

Für aktive Beiträge an einer Veranstaltung werden 2 zusätzliche BP pro halben Tag entrichtet.

Für 3 besuchte Einzelveranstaltungen im Jahr von 2h Dauer (total 6h) (zB. Intervision oder Supervision) werden 2 BP gesprochen. Für 3 besuchte Veranstaltungen im Jahr von 1h Dauer (total 3h) wird 1 BP vergeben. Die Veranstaltung muss gemäss Art. 7 anerkannt sein.

### **Art. 9: Publikationen in Fachzeitschriften**

Publikationen zu einem Thema in einem Fachgebiet der camvet.ch in veterinärmedizinischen oder medizinischen Fachzeitschriften werden mit 5 BP (Hauptautoren) bzw. 1 BP (Mitautoren) berechnet.

### **Art. 10: Selbststudium**

Für das Selbststudium werden keine Bildungspunkte vergeben.

## **Fortbildungsnachweis**

### **Art. 11: Nachweis der Fortbildung**

Jedes vierte Jahr haben die Inhaberinnen des FA ihre Fortbildung nachzuweisen, indem sie ihre besuchten Veranstaltungen im Tool „meine Bildungspunkte“ auf der Homepage der camvet.ch oder der GST eintragen, sofern dies nicht schon durch die Geschäftsstelle der GST erfolgt ist. Die Liste muss als PDF heruntergeladen werden und zusammen mit den entsprechenden Teilnahmebestätigungen in elektronischer Form bis zum 31. Januar des folgenden Jahres per Mail direkt an die Präsidenten der zuständigen Fachkommission gesendet. Die entsprechenden Email-Adressen finden sich auf der Homepage der camvet.ch (<https://www.camvet.ch/de/die-camvetch/fachkommissionen>).

### **Art. 12: Massnahmen bei ungenügendem Nachweis der Fortbildung**

Fehlt der Fortbildungsnachweis einer Inhaberin eines FA, fordert die Fachkommission diejenige Person zum Nachweis auf.

Können nicht genügend BP nachgewiesen werden, kann die Fachkommission den Titel einer FA-Inhaberin auf schriftlichen Antrag für 2 Jahre sistieren. Titelträgerinnen mit sistiertem FA werden auf der Homepage der camvet.ch nicht als FA-Trägerinnen ausgegeben.

Nach Ablauf der Frist von 2 Jahren muss die Titelträgerin 10 Bildungspunkte nachweisen können, damit sie wieder auf die Liste aufgenommen wird.

Sind triftige persönliche oder andere Gründe vorhanden, die verhinderten, dass die Inhaberin des FA genügend BP erlangen konnte, so kann die Fachkommission in Absprache mit dem Vorstand die Sistierung um weitere 2 Jahre verlängern. Nach Ablauf dieser zusätzlichen Frist von 2 Jahren muss die Titelträgerin 20 Bildungspunkte nachweisen können, damit sie wieder auf die Liste aufgenommen wird.

Die Fachkommission informiert den Vorstand und die Bildungsverantwortlichen der GST entsprechend in schriftlicher Form (Email).

### **Art. 13: Entzug des Fähigkeitsausweises GST**

Kann eine Titelträgerin nach 2 Jahren oder in Ausnahmefällen nach 4 Jahren Sistierung immer noch nicht genügend Bildungspunkte nachweisen, beantragt der Vorstand auf Antrag der Fachkommission beim Bildungsausschuss der GST den Entzug des FA. Die Entscheide der camvet.ch können gemäss Reglement über den Rechtsweg im Rahmen der Bildungsordnung (R-RWBO) angefochten werden. Beim Austritt aus der camvet.ch oder der GST wird der Fähigkeitsausweis GST entzogen.

### **Art. 14: Gebühren und Entschädigungen im Rahmen der Fortbildung**

Die camvet.ch entrichtet die Dienstleistungen an ihre Mitglieder im Rahmen der Fortbildung kostenlos.

Für die Anerkennung von Bildungsveranstaltungen mit BP und das Ausstellen von Zertifikaten durch die GST wird eine Gebühr erhoben, welche sich nach dem GST-Merkblatt vom Juni 2005 „Anerkennung von Bildungsveranstaltungen“ richtet.

Die Entschädigungen für die Kommissionsmitglieder werden durch das Spesenreglement festgelegt.

### **Schlussbestimmungen**

#### **Art. 15: Verzeichnis der FA-Inhaberinnen**

Die Namen der Inhaberinnen der FA in den Fachgebieten der camvet.ch sind für interessierte Tierbesitzerinnen auf der Homepage der camvet.ch und der GST auffindbar. Die Liste wird von den Fachkommissionen aktuell gehalten. Der Vorstand sowie die Bildungsverantwortlichen der GST werden über alle Änderungen informiert.

#### **Art. 16: Änderungen**

Anträge über Änderungen dieses Reglements sind bis 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand der camvet.ch einzureichen.

#### **Art. 17: Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt mit Annahme an der Mitgliederversammlung der camvet.ch vom 11. November 2021 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 11. November 2016.

Genehmigt an der Mitgliederversammlung vom 11. November 2021

Die Präsidentin

Susanne Stocker

Die Aktuarin

Larissa Vicart



## **Anhang A:**

Die untenstehend aufgeführten Fachgebiete werden durch die camvet.ch vertreten. In diesen Fachgebieten kann ein Fähigkeitsausweis GST erlangt werden. Die Bedingungen zum Erhalt eines FA GST sind in den einzelnen Weiterbildungsreglementen aufgeführt.

1. Akupunktur
2. Homöopathie
3. Phytotherapie
4. Osteopathie
5. Chiropraktik